

entf. d. 5 Junij 1739 publiciret  
in gedruckter Form gehalten 7 d. d.



Emnach auf Seiner Königl. Majestät  
in Preussen &c. Unseres allergnädigsten  
Königs und Herrn specialen  
allergnädigsten Befehl die Aufwar-  
tung mit der Music in *der Herr-  
lichkeit Helden*

von Trinitatis 1739. bis  
Trinitatis 1745. an *Andries Knippenberg* ver-  
möge darüber errichteten Contracts dergestalt  
verpachtet worden; das selbiger sothane Auf-  
wartung mit der Music ohne Unterscheid der  
Personen und Instrumenten auf Hochzeiten,  
Kindtauffen, Gastmahlen, Gilden, Junggesellen  
Zehrungen und anderen Lustbarkeiten, in- und  
aufferhalb den Kirchmessen in Herbergen oder  
an anderen Orten, auf den Fues des unterm 7.  
Martii 1720. emanireten Königl. Edicti währen-  
der dieser Zeit privativè haben, und allen ande-  
ren, so dazu von Ihm dem Anpächter keine  
Erlaubnüß erlanget, bey Straffe von Sechs Rthlr.  
Clevisch auffer der Vergütung der mehrbefagtem  
Anpächter dadurch entzogenen Belohnung ei-  
nig Spiel zu rühren verbothen seyn, und dem  
Anbringer von sothaner Amende ein 6ten Theil  
gereicht werden solle:

Als wird solches männiglich, deme daran  
gelegen, hierdurch bekandt gemacht, um sich  
darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten;  
Gestalt dann in specie alle Wirthe und Wirthin-  
nen, wie in gleichem alle und jede Einwohner  
hiermit gewarnet werden, keine frembde Musi-  
canten, welche sich mit dem Anpächter nicht  
abge-

abgefunden, und davon einen Schein produciren können, aufspielen zu lassen, bey Vermeidung das Sie wiedrigenfalls vor die gesetzte Straffe, wann der Musicante ein Frembder oder insolvent ist, einzustehen gehalten seyn sollen.

Es wird auch denen respective Beamten jeden Orts alles ernstes anbefohlen, dem vorerwehnten Anpächter hierunter in allem die Hand zu halten, und von denen vorgehenden Contraventionen so fort zur Königlichen Commission zu berichten.

Wie dann, damit sich niemand hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dem *Schultheissen van der Keelen* — aufgegeben wird, diese Verordnung überall gewöhnlicher massen publiciren und affigiren zu lassen, auch welchergestalt es geschehen, binnen acht Tagen bey fiscalischer Ahndung zu dociren. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 11. Maji, 1739.

An statt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät &c. auch auf Dero allergnädigsten Special-Befehl.

*Guyotter* *Woning Keimier.*